

Datenschutz-

Reglement

der

Einwohnergemeinde

Sigriswil

D A T E N S C H U T Z - R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde Sigriswil

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie Art. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 25. Mai 1992

folgendes Reglement:

Geltungsbereich

Art.1

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.

Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer a) Einzelauskünfte

Art.2

¹Der Einwohnerregisterführer kann einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt geben, wenn der Gesuchsteller gewichtige Gründe glaubhaft macht.

²Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

b) Listenauskünfte

Art.3

¹Der Einwohnerregisterführer kann auf Gesuch die systematisch geordneten Daten gemäss Art.2 (mit Ausnahme der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit und der Sprache) zu ideellen und kommerziellen Zwecken bekannt geben..

²Den Bezü gern von Daten in Listenform ist die Weitergabe derselben untersagt.

Aufsichtsstelle

Art.4

¹Die Aufsichtskommission Datenschutz übt die Aufsicht gemäss Art.33 ff Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

²Als Aufsichtskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Sigriswil.

³Anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung erstattet die Aufsichtskommission über ihre Tätigkeit Bericht.

Gebühren

Art. 5

¹Die auf das kantonale Datenschutzgesetz und dieses Reglement gestützten Verrichtungen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 gebührenpflichtig.

²Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif der Gemeinde Sigriswil.

³Gebührenfrei sind:

- a) Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen, einmal pro Jahr
- b) Einsichtnahme in die eigenen Daten, einmal pro Jahr und Datensammlung
- c) Amtshandlungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes
- d) Einsichtnahme nach Berichtigung falscher bzw. Vernichtung widerrechtlich bearbeiteter Daten

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 1992.

Sigriswil, 26. Oktober 1992

Genehmigt:

- 7. DEZ. 1992

Bern, den.....

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SIGRISWIL

Der Präsident:

sig. A. Bomio

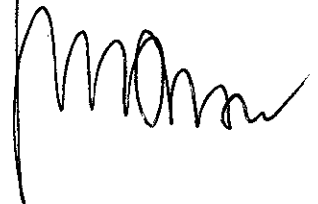


Der Sekretär:

sig. W. Gafner



Der Justizdirektor:



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Sigriswil bescheinigt, dass vorstehendes Reglement in der Zeit vom 06.10.92 bis 15.11.92 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde.

Die Auflage und die Einsprachefrist wurden im Amtsblatt des Kantons Bern vom 07.10.1992 und im Thuner Amtsanzeiger vom 01.10.1992 bekannt gemacht.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Sigriswil, 26. November 1992

Der Gemeindeschreiber:


W. Gafner



1001/92
M. Siegenthaler

gestützt auf das Gesuch des Gemeinderates von Sigriswil vom
27. November 1992

und in Anwendung von Art. 45, 46 und 47 des Gemeindegesetzes
sowie Art. 13 der Gemeindeverordnung

v e r f ü g t:

1. Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Sigriswil
vom 26. Oktober 1992 wird genehmigt.

2. Zu eröffnen:

- dem Regierungsstatthalter von Thun, 3600 Thun, mit einer
Ausfertigung des genehmigten Reglementes;
- dem Gemeinderat von Sigriswil, 3655 Sigriswil, mit zwei
Ausfertigungen des genehmigten Reglementes.

Bern, 7. Dezember 1992

Der Justizdirektor